

**Sechste Verordnung
zur Durchführung des Lichtspielgesetzes.
Vom 3. Juli 1935*).**

Es haben sich wiederholt Unzuträglichkeiten daraus ergeben, daß Filme, die von den Filmprüfstellen vor der nationalsozialistischen Erhebung zugelassen worden sind, auf Grund dieser Zulassung noch heute vorgeführt werden. Wenn auch Einzelfälle dieser Art im Nachprüfungsverfahren durch die Filmoberprüfstelle bereinigt werden, so erweist es sich doch als erforderlich, nunmehr alle vor dem 30. Januar 1933 ausgesprochenen Zulassungen von Ton- und Stummfilmen allgemein außer Kraft zu setzen. Die Filmprüfstelle kann die Nachprüfung der für eine Neuzulassung in Betracht kommenden Filme vornehmen.

Auf Grund des § 32 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 811) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Die bis 30. Januar 1933 ausgesprochenen Zulassungen aller stummen Spielfilme treten mit dem 31. Juli 1935 außer Kraft. Eine Neuzulassung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Filmprüfstelle beantragt werden; hierüber entscheidet die Filmprüfstelle endgültig.

§ 2

(1) Die bis 30. Januar 1933 ausgesprochenen Zulassungen aller Tonspielfilme treten nach folgender Zeitstufung außer Kraft:

1. Die bis 31. Dezember 1929 zugelassenen Tonspielfilme mit dem 31. Juli 1935,
2. die im Jahre 1930 zugelassenen Tonspielfilme mit dem 30. September 1935,
3. die im Jahre 1931 zugelassenen Tonspielfilme mit dem 30. November 1935,
4. die im Jahre 1932 und bis zum 30. Januar 1933 zugelassenen Tonspielfilme mit dem 31. Dezember 1935.

(2) Anträge auf Neuzulassung können nur zu den oben angegebenen Zeitpunkten bei der Filmprüfstelle eingereicht werden.

§ 3

Anträge auf Neuzulassung von Filmen, die in einer anderen als der früher zugelassenen Fassung oder Länge vorgelegt werden, werden zurückgewiesen.

§ 4

Für alle sonstigen Filme (Kultur-, Lehr-, Werbe-, Aktualitäts-, Vereins-, Schmal- usw. Filme) gelten die im § 2 gegebenen Bestimmungen mit der Maßgabe,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 155 vom 6. Juli 1935.

daß die Filmprüfstelle ohne formellen Prüfungsantrag auf Grund einer einfachen Besichtigung des Films die Neuzulassung verfügen kann.

§ 5

(1) Die auf den Zulassungskarten aufzudruckende Entscheidung im Falle der Neuzulassung hat zu lauten:

- a) „Neu zugelassen auf Grund der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes vom 3. Juli 1935.“
- b) „Neu zugelassen auf Grund der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes vom 3. Juli 1935. Folgende Teile sind verboten:“

(2) Alle Zulassungskarten mit Prüf- oder Ausfertigungsdatum vor dem 30. Januar 1933 sind ungültig.

§ 6

Die Prüfung ist gebührenfrei.

§ 7

Die früher ausgesprochene Zulassung der Reklame tritt insoweit außer Kraft, als die Filme, zu denen sie gehört, nicht neu zugelassen worden sind.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda

In Vertretung
Walther Funk

**Sammlungsordnung
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.
Vom 4. Juli 1935.**

Für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände verordne ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern (§ 15 Ziffer 3 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1086) folgendes:

§ 1

(1) Alle öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen der in den §§ 1 bis 6 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Art, die von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden (§§ 2 und 3 der zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat erlassenen Verordnung vom 29. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 502) durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern (§ 15 Ziffer 3 des Sammlungsgesetzes).

§ 2

(1) Die Genehmigung ist nur für eine bestimmte Zeit zu erteilen. Sie kann jederzeit widerrufen oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden. Der Verkauf von Karten, Plaketten und dergleichen für eine unter die Sammlungsordnung fallende Veranstaltung vor Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

§ 3

(1) Alle Sammlungsträger der im § 1 bezeichneten Art unterstehen in ihrer Finanzgebarung der unbefchränkten Aufsicht und Kontrolle des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Dieser ist insbesondere befugt, einem Sammlungsträger die Verwaltung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung zu entziehen und die Verwaltung selbst auszuüben oder ausüben zu lassen.

§ 4

Sollen Mittel, die durch eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung zusammengebracht sind, einem anderen als dem genehmigten Zweck zugeführt werden, so bedarf dies der Genehmigung des Reichsschatzmeisters.

§ 5

Der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung ist durch den jeweils zuständigen Gau- oder Kreis- oder Landes- oder Reichsschatzmeister einzuziehen. Zum Ertrag zählen auch Gegenstände und Rechte, die mit Mitteln der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung erworben worden sind. Über die Verwendung des eingezogenen Betrags entscheidet der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 6

Den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände ist die Mitwirkung bei der Durchführung von öffentlichen Sammlungen oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die der Genehmigung der Reichs- oder Landesbehörden unterliegen oder auf Anordnung der Reichsregie-

rung, einer obersten Reichsbehörde oder einer Kreispolizeibehörde veranstaltet werden, nur mit Genehmigung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gestattet.

§ 7

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen oder Plätzen und nur bis zu Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Verwendung von Kindern unter vierzehn Jahren ist unzulässig.

§ 8

Verstöße gegen diese Sammlungsordnung werden nach dem Recht der Partei und dem Recht des Staates geahndet.

§ 9

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Sammlungsordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 10

Die Sammlungsordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Reichsgesetzblatt folgenden Tage in Kraft.

München, den 4. Juli 1935.

Der Reichsschatzmeister
der Nationalsozialistischen
Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

**Verordnung über die Bewertung
des Vermögens von Genossenschaften
nach dem Stande vom 1. Januar 1935.**

Vom 5. Juli 1935.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs sind vom Rohvermögen außer den im § 62 Absatz 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Schulden abzuziehen:

1. bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Geschäftsguthaben der Genossen,
2. bei den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Stammkapital,
3. bei den Revisions- und ähnlichen Hauptverbänden das Verbandsvermögen.